



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

Landesverwaltungsamt • Postfach 20 02 56 • 06803 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau  
Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau**Sparkassenangelegenheiten;  
Wahl der Verwaltungsräte von Sparkassen**

- Bezug: 1. Bericht der Stadt Dessau-Roßlau vom 18.08.2014, Az.: 30-83/14  
 2. Bericht der Stadt Dessau-Roßlau vom 03.09.2014, Az.: 30  
 3. RdVfg vom 26.03.2008, Az.: 305.e-10770-RdVfg. 13/08.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den oben unter 1. und 2. genannten Berichten teilten Sie mit, dass in der Stadtratssitzung am 24.09.2014 der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Dessau gewählt werden soll. Eine erneute Wahl sei erforderlich, da in der konstituierenden Sitzung am 09.07.2014 die durchgeführte Wahl nicht die erforderliche Mehrheit brachte.

Von der Stadt Dessau-Roßlau wird die Auffassung vertreten, auf Grund § 11 Abs. 1 S. 1 SpkG LSA würden die Vorschriften des § 56 KVG LSA und auf Grund § 11 Abs. 1 S. 2 SpkG LSA § 47 KVG LSA Anwendung finden. Daraus resultierend wurden für die Wahl des Verwaltungsrates zwei Listen erstellt (Gruppe der Stadträte und Gruppe der sachkundigen Bürger), wobei die Fraktionen entsprechend ihres Stärkeverhältnisses die Mitglieder benannten und der Stadtrat anschließend bei einer Wahl nach § 56 KVG LSA über jedes einzelne Mitglied abgestimmt hat. Von jeder Liste erhielt ein Mitglied nicht die Mehrheit der anwesenden Stadträte.

Halle, 16. September 2014

Ihr Zeichen: 30-83/14  
Mein Zeichen:  
208.5.1-1020 LVWA 04/14Bearbeitet von:  
Herrn Michlik  
mailto:mik.michlik@  
lvwa.sachsen-anhalt.deTel.: (0345) 514-1284  
Fax: (0345) 514-1414Hauptsitz:  
Ernst-Kamleh-Strasse 2  
06112 Halle (Saale)Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.deInternet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.deE-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische SignaturLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

Für die Wahl am 24.09.2014 haben die Fraktionen einvernehmlich einen Wahlvorschlag unterbreitet, der allerdings in Teilen von den Vorgaben des Stärkeverhältnisses abweicht.

Da nach Ansicht der Stadt Dessau-Roßlau auf eine Wahl nicht verzichtet werden kann und ein Abweichen vom Stärkeverhältnis zulässig ist, stellt sich die Frage, ob es ausreicht, dass Einigkeit über das Verfahren besteht, d. h. die vorgeschlagene Liste bzw. die darauf befindlichen Bewerber zur Wahl gestellt werden oder ob darüber hinaus Einigkeit bedeutet, dass alle Anwesenden für die Bewerber stimmen müssen. Zu dieser Frage wird von der Stadt Dessau-Roßlau um Unterstützung gebeten.

Mit Bericht vom 03.09.2014 wurde eine Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages übersandt. In dieser Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, eine Wahl wäre nach § 56 KVG LSA (wie erfolgt) durchzuführen; die beiden nicht gewählten Sitze im Verwaltungsrat wären erneut zur Wahl zu stellen.

#### *Zur Frage des Verfahrens der Wahl:*

Zu den von Ihnen dargestellten Fragestellungen verweise ich auf meine unter 3. im Bezug genannte Rundverfügung (in Kopie beigefügt).

Die Besetzung der „weiteren Mitglieder“ des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG LSA richtet sich nach § 11 Abs. 1 SpkG LSA. Gemäß Satz 1 dieser Vorschrift „wählt“ die Vertretung des Trägers die Mitglieder des Verwaltungsrates. Wie diese „Wahl“ zu erfolgen hat, wird im Satz 1 nicht näher bezeichnet. Konkretisiert wird die Vorschrift jedoch durch § 11 Abs. 1 S. 2 SpkG LSA, wonach das jeweils für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers vorgesehene Verfahren Anwendung findet. In entsprechender Anwendung des § 47 KVG LSA werden insofern die Sitze des Verwaltungsrates entsprechend des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt. Die Fraktionen benennen die Mitglieder entsprechend § 47 Abs. 1 S. 5 KVG LSA.

„Die Vertretung stellt die sich durch die Vorschläge der Fraktionen ergebene Sitzverteilung lediglich durch Beschluss fest und ist hierbei an die sich kraft Gesetzes ergebene Sitzverteilung und die Benennung der Mitglieder durch die Fraktion gebunden.“ (RdVfg 13/2005)

Insofern ist festzustellen, dass § 11 Abs. 1 SpkG LSA ausdrücklich auf § 47 KVG LSA verweist. Raum für eine „Wahl“ nach § 56 KVG LSA ist auf Grund des Fehlens eines Verweises auf diese Vorschrift bzw. das Fehlen einer Regelung nicht gegeben. Das Verwaltungsgericht Magdeburg vertritt im Beschluss vom 02.05.2005 (Az.: 9 B 123/05 MD) ebenfalls diese Rechtsauffassung.

Die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vertretene Auffassung, § 56 KVG LSA wäre entsprechend anzuwenden, entspricht nicht der hiesigen Rechtsauffassung.

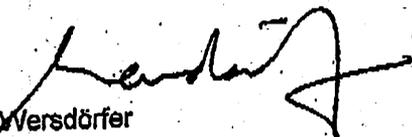
#### *Zur Frage einer einvernehmlichen Abweichung vom Stärkeverhältnis:*

Die von der Stadt Dessau-Roßlau vertretene Auffassung, eine einvernehmliche Abweichung von den Vorgaben des Stärkeverhältnisses bei der Benennung der Verwaltungsratsmitglieder sei möglich, § 131 Abs. 1 KVG LSA könnte analog angewendet werden, kann so nicht gefolgt werden.

Wie bereits dargestellt, verweist § 11 Abs. 1 SpkG LSA auf § 47 KVG LSA. Das im § 47 genannte Verfahren, die Sitze auf die einzelnen Fraktionen entsprechend des Kräfteverhältnisses zu verteilen, ist anzuwenden. Dementsprechend stehen für die Liste der „Mitglieder der Vertretung“ den Fraktionen der CDU, Die Linke, Liberales Bürger-Forum/DIE GRÜNEN und der SPD jeweils ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Für die Liste der „sachkundigen Bürger“ stehen den Fraktionen der CDU, Die Linke und Liberales Bürger-Forum/DIE GRÜNEN jeweils ein Platz zu. Hiervon kann nicht abgewichen werden.

Gleichwohl bleibt es den Fraktionen freigestellt, für die ihnen jeweils zustehenden Plätze Mitglieder zu benennen, die nicht ihrer eigenen Fraktion oder Partei angehören: Diese müssen (nur) die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 3 SpkG LSA erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Wersdörfer